

Ifd. Nr.	Name der Parteien	Art des Mandates	Sachgebiet	Gegenstand des Mandates und Art der Tätigkeit	Beginn der Tätigkeit	Stand des Verfahrens /Beendigung der Tätigkeit
----------	-------------------	------------------	------------	---	----------------------	--

Gerichtliche Verfahren

1.	M. ./ . Allianz Versicherung	20 U 35/03 – OLG Hamm	Kaskoversicherung	Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus einer Vollkaskoversicherung. Der Versicherer hatte wegen grober Fahrlässigkeit (relative Fahruntüchtigkeit) die Deckung abgelehnt. Ausfallerscheinungen konnten nicht nachgewiesen werden.	15.01.2003	18.11.2003
2.	S. ./ . Signal Versicherung	12 O 43/03 – LG Essen	Krankenversicherung	Es ging um die Frage, ob und inwieweit ein stationärer Krankenhausaufenthalt als medizinisch notwendige Leistung angesehen werden kann. Dazu musste jede einzelne medizinische Leistung entsprechend überprüft werden.	10.02.2003	25.11.2003
3.	D. ./ . Provinzial Versicherung	2 O 21/03 – LG Dortmund	Feuerversicherung	Zu prüfen war die Frage, ob auch ein Ausbrechen von glühenden Schmelzmassen als Brand i. S. v. § 1 II AFB angesehen werden kann. Außerdem musste jede Schadensposition auf ihre Kausalität und die Angemessenheit überprüft werden.	02.03.2003	noch anhängig
4.	S. ./ . M.	4 O 56/03 – LG Detmold	private Haftpflichtversicherung	Nach Durchführung eines Haftpflichtprozesses berief sich die Versicherung bei der Deckungsklage auf vorsätzliches Handeln, so dass die Bindungswirkung in Bezug auf Umfang und Grenzen zu prüfen war.	05.04.2003	09.08.2004

Ifd. Nr.	Name der Parteien	Art des Mandates	Sachgebiet	Gegenstand des Mandates und Art der Tätigkeit	Beginn der Tätigkeit	Stand des Verfahrens /Beendigung der Tätigkeit
5.	Fa. K. ./ Fa. Spedition M.	15 O 46/03 – LG Münster	Transport- u. Speditionsversicherung	In einem Fall der Wassersportkasko-Versicherung ging es um die Frage, ob schuldhaftige Herbeiführung des Versicherungsfalles den Versicherer leistungsfrei werden ließ.	20.05.2003	noch anhängig
6.	S. ./ R + V Versicherung	7 O 76/03 – LG Paderborn	Unfallversicherung	Einerseits war fraglich, ob überhaupt ein Unfall vorlag. Der Mandant hatte sich beim Herausziehen eines Strauches in seinem Garten den Rücken verrenkt. Daraus waren erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen entstanden. Zu prüfen war des weiteren, inwieweit bei Ablauf der Jahresfrist im Sinne des § 7 AVB das Fortschreiten der Invalidität sicher voraussehbar war.	18.08.2003	noch anhängig
7.	M. ./ Alte Leipziger Versicherung	4 O 85/03 – LG Hagen	Berufsunfähigkeitsversicherung	Der Mandant behauptet, als selbständiger Masseur und Leiter einer medizinischen Massagepraxis, der Versicherer könne ihn nicht auf eine Tätigkeit als Empfangskraft in einem Massage- oder Badebetrieb und auch nicht auf eine Tätigkeit bei einer Krankenkasse oder als Bademeister verweisen.	25.10.2003	noch anhängig
8.	E. ./ Gerling Versicherung	2 O 98/04 LG Dortmund	Lebensversicherung	Zu entscheiden ist über ein Anzeigepflichtverletzung. Der Versicherer ist vom Vertrag zurückgetreten und hat gleichzeitig den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Es wird behauptet, eine rezidivierende Bronchitis sei vom Versicherungsnehmer verschwiegen worden. Der Kläger behauptet, auch diese Erkrankung mit dem Agenten bei Antragstellung besprochen zu haben.	02.07.2004	Noch anhängig

Ifd. Nr.	Name der Parteien	Art des Mandates	Sachgebiet	Gegenstand des Mandates und Art der Tätigkeit	Beginn der Tätigkeit	Stand des Verfahrens /Beendigung der Tätigkeit
----------	-------------------	------------------	------------	---	----------------------	--

9.	B. ./.. Nürnberger Versicherung	7 O 95/03 LG Nürnberg	Kaskoversicherung	Dem Mandanten war eine vorläufige Deckung beim Erwerb eines Pkw zugesagt worden. Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Abschluss der Hauptversicherung erstreckte sich auch auf die Kaskoversicherung. Vor Policierung erlitt der VN eine Kaskototalschaden. Der Versicherer weigert sich, eine Kaskoentschädigung zu leisten.	15.10.2004	noch anhängig
10.	F. ./.. Victoria Versicherung	11 O 115/04 LG Düsseldorf	Produkthaftpflichtversicherung	Gegenstand des Mandats ist die Prüfung der Frage, ob es sich um einen Serienschadenfall handelt	10.11.2004	noch anhängig

Sonstige versicherungsrechtliche Mandate

1.	Z. ./.. D.A.S. Versicherung	Beratungsmandat	Rechtsschutzversicherung	Zur prüfen ist der Dauerverstoß gemäß § 4 II 1 ARB bei unterlassenen Schönheitsreparaturen. Der Versicherer weigert sich, das Unterlassen bei Beginn der Verpflichtung zur Durchführung der Reparaturen als Versicherungsfall zu akzeptieren.	19.08.2003	in Bearbeitung
2.	V. ./.. AXA Versicherung	Beratungsmandat	D & O - Versicherung	Zu klären ist, ob ein Ausschluss des Versicherungsschutzes wegen vorsätzlichen Handelns oder wissentlicher Pflichtverletzung vorliegt.	30.11.2003	in Bearbeitung
3.	G. ./.. DKV Versicherung	Beratungsmandat	Krankenversicherung	Zu prüfen ist, ob die medizinischen Leistungen in einer gemischten Anstalt im Sinne von § 4 V MB/KK entstanden sind.	05.12.2003	in Bearbeitung
4.	L. ./.. LVM Versicherung	Beratungsmandat	Kaskoversicherung	Zu klären ist, ob gegenüber dem Versicherer die Entwendung eines Kfz bewiesen werden kann. Die Versicherung behauptet die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Vortäuschung.	07.12.2003	in Bearbeitung

Ifd. Nr.	Name der Parteien	Art des Mandates	Sachgebiet	Gegenstand des Mandates und Art der Tätigkeit	Beginn der Tätigkeit	Stand des Verfahrens /Beendigung der Tätigkeit
5.	P. ./ ARAG Versicherung	Beratungsmandat	Rechtsschutzversicherung	Zu klären ist, ob ein Dauerverstoß im Sinne von § 4 II 1 ARB vorliegt, der vor Vertragsschluss bei einem Unterlassen von Schönheitsreparaturen durch den Mieter ansetzt.	10.01.2004	in Bearbeitung